



**Das „Ringen“ um Kompetenzen (in der 3. Gewalt)  
im europäischen „Mehrebenenmodell“**

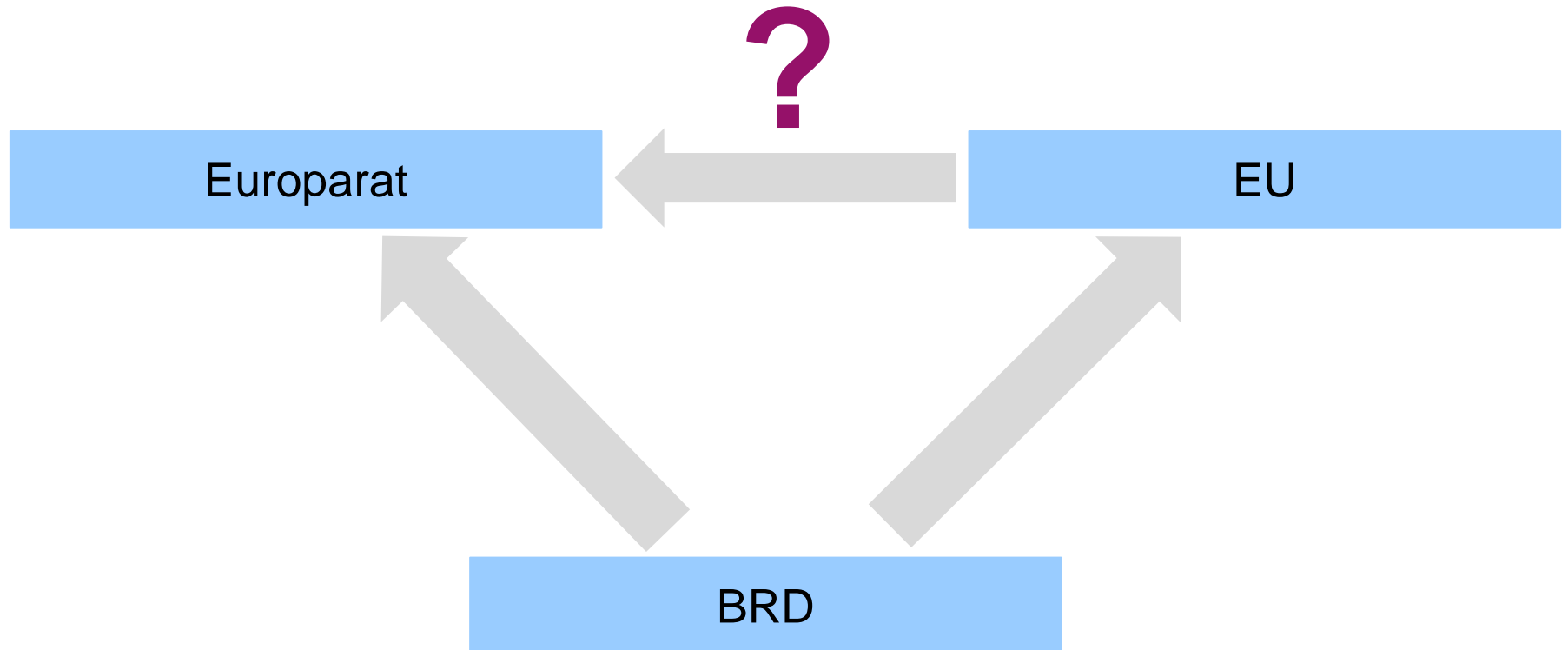
Das Gutachten des EuGH vom 18.12.2014, Rs. 2/13

Stand 07/2015

Ass. jur. Sandra Riebel  
Fachgebiet Öffentliches Recht

- A. Das europäische „Mehrebenenmodell“
- B. Der Grund- bzw. Menschenrechtsschutz im „Mehrebenenmodell“ aus deutscher Perspektive
- C. Der Europarat – Hintergründe
- D. Die EMRK – Mitglieder
- E. Der lange Beitrittsweg der EU zur EMRK
  - I. Das Gutachten des EuGH vom 18.12.2014, Rs. 2/13
    - 1. Externe Kontrolle der Unionsorgane (inkl. des EuGH) durch den EGMR
    - 2. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten der EU
    - 3. **FEX**: Zulassung als Mitbeschwerdegegner vor dem EGMR
    - 4. **FEX**: Prüfung der Vorabbeurteilung des EuGH
  - II. Fazit
  - III. Ausblick

# A. Das europäische „Mehrebenenmodell“



## B. Der Grund- bzw. Menschenrechtsschutz im „Mehrebenenmodell“ aus deutscher Perspektive

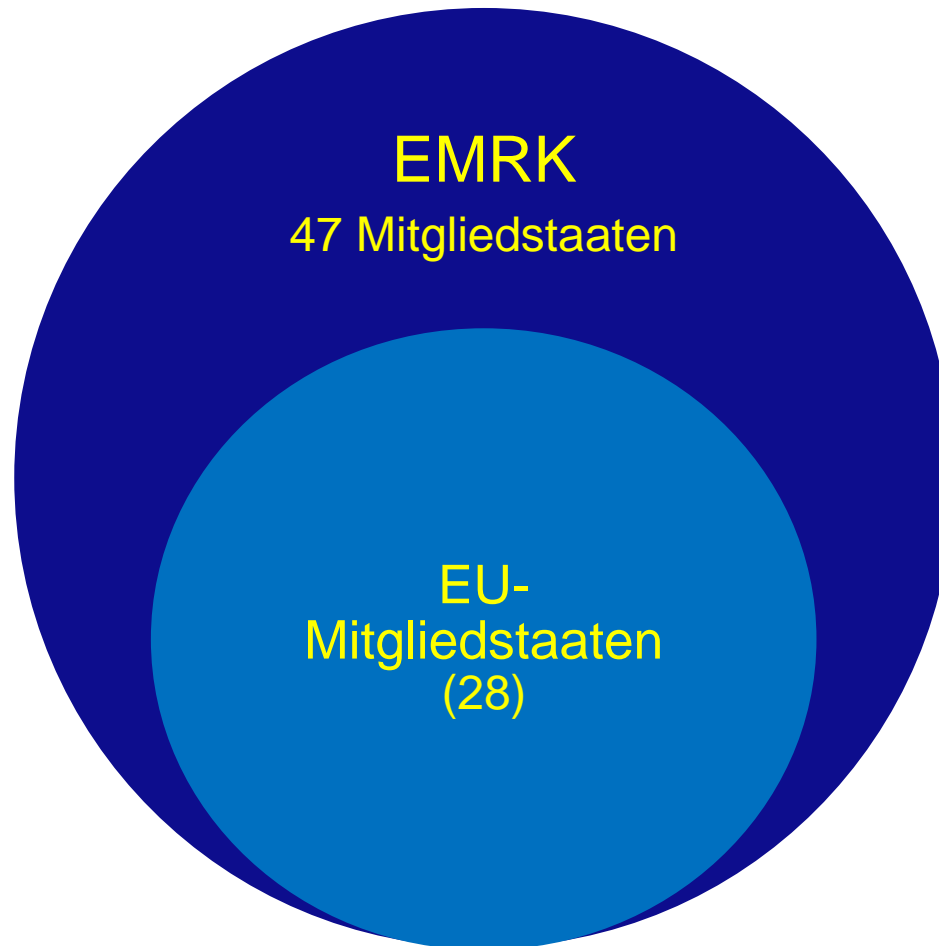
	BRD	EU	Europarat
Kodifikation	Grundgesetz (GG)	Art. 6 EUV  Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EUGRC)	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)
Zuständiges Gericht	Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (Art. 93 GG)	Europäischer Gerichtshof (EuGH) (Art. 19 Abs. 1 S. 2 EUV)	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) (Art. 32 EMRK)
Sitz	Karlsruhe	Luxemburg	Straßburg

## C. Der Europarat – Hintergründe

---

- Gegründet: 05. Mai 1949 (Vertrag von London)
- Ziele: Engere Verbindung der Mitgliedstaaten (Art. 1 Abs. 1 Satzung des Europarates)  
Erreichung durch Beratung von Fragen von gemeinsamem Interesse, Abschluss von Abkommen und gemeinschaftlichem Vorgehen u. a. bei dem Schutz und der Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 1 Abs. 2 Satzung des Europarates).
- Ausarbeitung der EMRK (Unterzeichnet am 04.11.1950, in Kraft getreten am 03.09.1953) und ihrer bislang 14 Zusatzprotokolle.
- Sämtliche Mitglieder des Europarates haben die EMRK unterzeichnet.

## D. Die EMRK – Mitglieder



## E. Der lange Beitrittsweg der EU zur EMRK

- **Aktuell:** Die EU ist (noch immer) nicht Mitglied der EMRK.

### **Art. 6 Abs. 2 EUV**

(2) Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. Dieser Beitritt ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union.

- Art. 6 Abs. 2 EUV wurde durch den Vertrag von Lissabon (in Kraft getreten am 01.12.2009) eingeführt.

# E. Der lange Beitrittsweg der EU zur EMRK

1970er

Erste Bestrebungen zum Beitritt der EMRK

1979: Initiative der Kommission

1980er

Der Rat entschied sich zunächst die Initiative der Kommission nicht aufzugreifen\*

28.03.1996

Gutachten des EuGH über einen möglichen Beitritt zur EMRK (Rs. 2/94)

\* Schorkopf in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, EUV, Art. 6, Rn. 35, EL 51, 2013.



# E. Der lange Beitrittsweg der EU zur EMRK

01.12.2009

In Kraft treten des  
Vertrags von  
Lissabon

Schaffung einer  
unionsrechtlichen  
Rechtsgrundlage  
für den Beitritt (Art.  
6 Abs. 2 EUV)

04.06.2010

In Kraft treten des 14.  
Zusatzprotokolls der  
EMRK

Schaffung einer  
Beitrittsgrundlage  
seitens der EMRK  
(Art. 59 Abs. 2 EMRK)

07.07.2010

Beginn der Beitrittsver-  
handlungen zwischen der  
EU und dem Europarat

## E. Der lange Beitrittsweg der EU zur EMRK

### **Artikel 6 Abs. 2 EUV**

(2) Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. [...]

### **Art. 59 Abs. 2 EMRK, Unterzeichnung und Ratifikation**

(2) Die Europäische Union kann dieser Konvention beitreten.

## E. Der lange Beitrittsweg der EU zur EMRK



10.06.2013

04.07.2013

18.12.2014

Vorliegen eines Abschlussberichts der Verhandlungspartner mit insgesamt fünf Anlagen

Einreichen eines Gutachtenantrags an den EuGH durch die Kommission (Art. 218 Abs. 11 AEUV)

Gutachten des EuGH (Rs. 2/13)

## E. Der lange Beitrittsweg der EU zur EMRK

### Art. 218 Abs. 11 S. 1 AEUV

(11) [...] oder die Kommission können ein **Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit einer geplanten Übereinkunft mit den Verträgen\*** einholen.  
[...]

\* Hervorhebung durch die Verfasserin.

# I. Das Gutachten des EuGH vom 18.12.2014, Rs. 2/13

## Ergebnis:

Die geplante Beitrittsübereinkunft verstößt gegen das primäre Unionsrecht.

**Selektion:** Vier ausgewählte Verstöße gegen das primäre Unionsrecht mit Bezug zu Kompetenzverteilungen in der dritten Gewalt (EuGH – EGMR)

1. Externe Kontrolle der Unionsorgane (inkl. des EuGH) durch den EGMR
2. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten der EU
3. Zulassung als Mitbeschwerdegegner vor dem EGMR
4. Prüfung der Vorabbeurteilung des EuGH

# I. Das Gutachten des EuGH vom 18.12.2014, Rs. 2/13

## 1. Externe Kontrolle der Unionsorgane (inkl. des EuGH) durch den EGMR

„Insbesondere darf das in der geplanten Übereinkunft vorgesehene Tätigwerden der durch die EMRK mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Organe nicht dazu führen, dass **der Union und ihren Organen** bei der Ausübung ihrer internen Zuständigkeiten **eine bestimmte Auslegung der Regeln des Unionsrechts verbindlich vorgegeben** wird [...].

[...]

Insbesondere sollten die **Feststellungen des Gerichtshofs zum materiellen Anwendungsbereich des Unionsrechts**, namentlich zur Klärung der Frage, ob ein Mitgliedstaat die Grundrechte der Union beachten muss, **vom EGMR nicht in Frage gestellt werden können.**“\*

\* EuGH, Gutachten v. 18.12.2014, Rs. 2/13, Rn. 184, 186 (mit Hervorhebungen der Verfasserin).

# I. Das Gutachten des EuGH vom 18.12.2014, Rs. 2/13

## 1. Externe Kontrolle der Unionsorgane (inkl. des EuGH) durch den EGMR

### Verstoß gegen das primäre Unionsrecht:

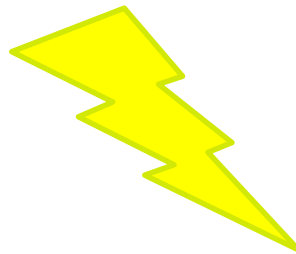
Es wird nicht ausdrücklich ausgeschlossen, dass der EU und ihren Organen, inklusive des EuGH, durch den EGMR eine verbindliche Auslegung des Unionsrechts vorgegeben wird.

# I. Das Gutachten des EuGH vom 18.12.2014, Rs. 2/13

## 2. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten der EU

### Art. 344 AEUV

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Verträge nicht anders als hierin vorgesehen zu regeln.



### Art. 33 EMRK, Staatenbeschwerden

Jede Hohe Vertragspartei kann den Gerichtshof wegen jeder behaupteten Verletzung dieser Konvention und der Protokolle dazu durch eine andere Hohe Vertragspartei anrufen.



# I. Das Gutachten des EuGH vom 18.12.2014, Rs. 2/13

## 2. Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten der EU

### Verstoß gegen das primäre Unionsrecht:

- Es erfolgt kein ausdrücklicher Ausschluss der Zuständigkeit des EGMR nach Art. 33 EMRK für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten der EU oder zwischen ihnen und der EU.
- Dadurch wäre es möglich, dass der EGMR auch in unionsrechtlichen Streitigkeiten entscheidet, die die Anwendung der EMRK im materiellen Anwendungsbereich des Unionsrechts betreffen und in die ausschließliche Zuständigkeit des EuGH fallen.

## II. Fazit

An vielen Stellen des ausgearbeiteten Entwurfs für die Beitrittsübereinkunft sieht der EuGH eine Verletzung seiner Kompetenzen in Bezug auf die Auslegung und Anwendung des Unionsrechts und damit einen Verstoß gegen das Primärrecht der EU.

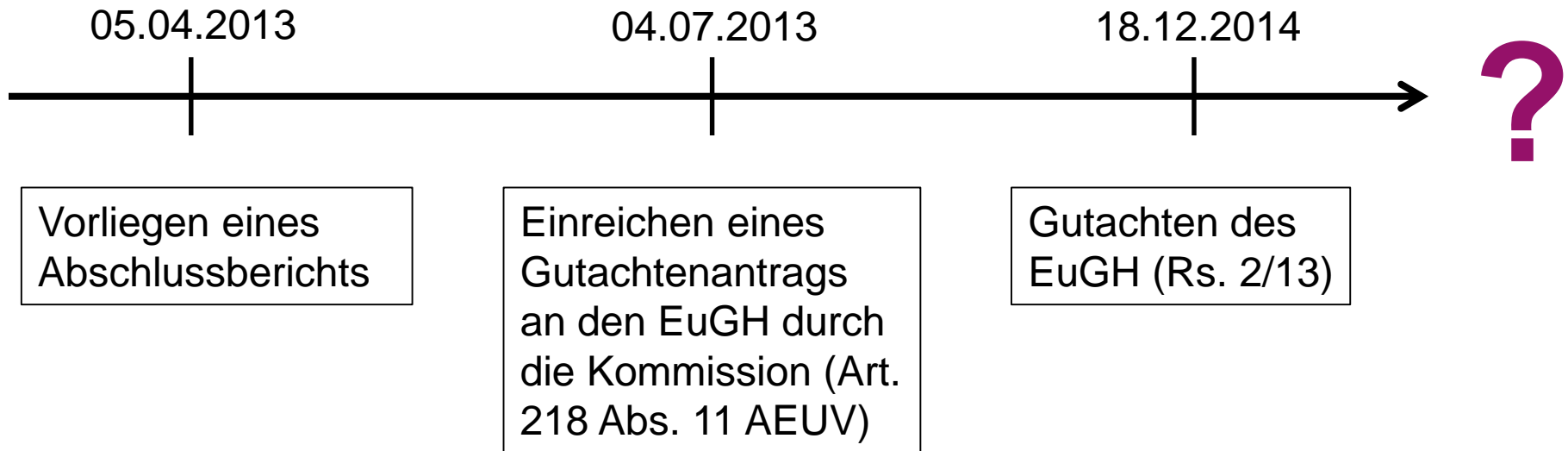
### Konsequenz?

#### **Art. 218 Abs. 11 S. 2 AEUV**

(11) [...] Ist das Gutachten des Gerichtshofs ablehnend, so kann die geplante Übereinkunft nur in Kraft treten, wenn sie oder die Verträge geändert werden.

# E. Der lange Beitrittsweg der EU zur EMRK

## III. Ausblick



**FEX:**

## **Das Gutachten des EuGH vom 18.12.2014, Rs. 2/13**



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Wie in der Veranstaltung am 22.05.2018 angekündigt (Lehr- und Lernvertrag) fallen die folgenden Folien in die Kategorie „**FEX**“

# I. Das Gutachten des EuGH vom 18.12.2014, Rs. 2/13

## 3. Zulassung als Mitbeschwerdegegner vor dem EGMR

### Art. 3 Abs. 1 Übereinkunftsentwurf (ÜE) – Co-respondent mechanism

[...]

“4. The European Union or a member State of the European Union may become a co-respondent to proceedings\* by decision of the Court in the circumstances set out in the Agreement on the Accession of the European Union to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms. A co-respondent is a party to the case.\* The admissibility of an application shall be assessed without regard to the participation of a co-respondent in the proceedings.”

\* Hervorhebungen durch die Verfasserin.

# I. Das Gutachten des EuGH vom 18.12.2014, Rs. 2/13

## 3. Zulassung als Mitbeschwerdegegner vor dem EGMR

### Art. 3 Abs. 5 ÜE – Co-respondent mechanism

5. A High Contracting Party shall become a co-respondent either by accepting an invitation from the Court or **by decision of the Court upon the request of that High Contracting Party.\*** [...]

\* Hervorhebungen durch die Verfasserin.

# I. Das Gutachten des EuGH vom 18.12.2014, Rs. 2/13

## 3. Zulassung als Mitbeschwerdegegner vor dem EGMR

### Verstoß gegen das primäre Unionsrecht:

Durch die Prüfung der Voraussetzungen des Mitbeschwerdegegnerantrags nähme der EGMR eine Würdigung der Unionsrechts vor, für die er jedoch nicht zuständig sei.

# I. Das Gutachten des EuGH vom 18.12.2014, Rs. 2/13

## 4. Prüfung der Vorabbeurteilung des EuGH

### Art. 3 Abs. 6 ÜE – Co-respondent mechanism

6. In proceedings to which the European Union is a co-respondent, if the Court of Justice of the European Union has not yet assessed the compatibility with the rights at issue\* defined in the Convention or in the protocols to which the European Union has acceded of the provision of European Union law as under paragraph 2 of this article, sufficient time shall be afforded for the Court of Justice of the European Union to make such an assessment,\* and thereafter for the parties to make observations to the Court. [...]

\* Hervorhebungen durch die Verfasserin.



# I. Das Gutachten des EuGH vom 18.12.2014, Rs. 2/13

## 4. Prüfung der Vorabbeurteilung des EuGH

### Verstoß gegen das primäre Unionsrecht:

- Weder im Text des ÜE noch im Entwurf des Erläuternden Berichts wird die Möglichkeit ausgeschlossen, dass der EGMR über die Notwendigkeit der Vorabbeurteilung durch den EuGH entscheidet.
- Damit wäre ein Eingriff in die ausschließlichen Zuständigkeiten des EuGH durch den EGMR möglich.